

## **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bank- und Kapitalmarktrecht im 2. Halbjahr 2025**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Dr. Katja Lembach,  
Karlsruhe

Die nachstehende Übersicht<sup>1</sup> enthält die im 2. Halbjahr 2025 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht.

Wegen des zum Teil längeren Zeitraums zwischen Verkündungsdatum und Veröffentlichung der Entscheidungen ist die Übersicht auf die bis zum 28. Februar 2026 veröffentlichten Entscheidungen begrenzt; <sup>2</sup> später veröffentlichte Entscheidungen werden in der nachfolgenden Rechtsprechungsübersicht berücksichtigt.

Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich an den in § 14I FAO aufgeführten bank- und kapitalmarktrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ erforderlich und im Rahmen der Fortbildung nachzuweisen sind.

Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der folgenden Gliederung; soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt:

- 
- <sup>1</sup> Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.
- <sup>2</sup> Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

1. [Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht, das Konto und dessen Sonderformen](#)
2. [Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft](#)
3. [Zahlungsverkehr, insbesondere](#)
  - a) [Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr](#)
  - b) [EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking](#)
  - c) [Kreditkartengeschäft](#)
4. [Sonstige Bankgeschäfte – insbesondere i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG](#)
5. [Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung](#)
6. [Factoring/Leasing](#)
7. [Geldwäsche](#)
8. [Bankenaufsicht](#)
9. [Steuerliche Bezüge](#)
10. [Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts](#)

Besonders hervorzuheben sind die folgenden Entscheidungen:

- In seinen Entscheidungen am 23. September 2025 und 09. Dezember 2025 hat der XI. Zivilsenat die Anforderungen präzisiert, die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB an den Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämien-sparverträgen zu stellen sind und dabei verschiedene konkrete Zinsreihen gebilligt (Urteile des XI. Zivilsenats vom 23. September 2025 und 09. Dezember 2025 – XI ZR 29/24 und XI ZR 64/24 – Newsletter, S. 4)

- Mit der Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag befasst sich das Urteil des XI. Zivilsenats vom 21. Oktober 2025 (– XI ZR 187/23 – Newsletter, S. 13).
- Der I. Zivilsenat hat sich in seinem SCHUFA-Urteil vom 18. Dezember 2025 zur längstmöglichen Speicherdauer von Daten über Zahlungsstörungen geäußert, die private Wirtschaftsauskunfteien durch Einmeldungen ihrer Vertragspartner sammeln, und sich dabei vom EuGH-Urteil in Sachen SCHUFA Holding (Restschuldbefreiung) abgegrenzt (Urteil des I. Zivilsenats vom Urteil vom 18. Dezember 2025 – I ZR 97/25 – Newsletter, S. 20).
- In seinem Urteil vom 22. Juli 2025 hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, zur grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht durch den Zahler im Sinne von § 675v Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BGB Stellung zu nehmen (– XI ZR 107/24 – Newsletter, S. 28).
- Zur Haftung eines abberufenen Geschäftsführers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung durch Betreiben eines betrügerischen Anlagesystems wie etwa eines Schneeballsystems sind die Urteile des II. Zivilsenats vom 08. Juli 2025 und 02. Dezember 2025 ergangen (– II ZR 165/23 und II ZR 114/24 – Newsletter, S. 35).
- Im Kapitalanleger-Musterverfahren über Informationspflichtverletzungen der Porsche Automobil Holding SE im sog. „Dieselskandal“ hat der II. Zivilsenat dem EuGH verschiedene Fragen zur Auslegung der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgelegt (Beschluss vom 18. November 2025 – II ZB 9/23 – Newsletter, S. 39).

## 1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht, das Konto und dessen Sonderformen

### a)

Die von der **Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zeitreihen** mit den Kennungen BBSIS.M.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A.\_Z.\_Z.A. (aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 15 Jahre / Monatswerte) und BBSIS.M.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A.\_Z.\_Z.A (aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 10 Jahre / Monatswerte) genügen den Anforderungen, die nach der Senatsrechtsprechung<sup>3</sup> im Rahmen der **ergänzenden Vertragsauslegung** nach §§ 133, 157 BGB an den **Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämienparverträgen** zu stellen sind.

Bei Prämienparverträgen, bei denen die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zum 15. Sparjahr steigen, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für die vorzunehmenden Zinsanpassungen die Verhältnismethode maßgebend.

Das hat der XI. Zivilsenat am 23. September 2025<sup>4</sup> in Fortführung des Senatsurteils vom 09. Juli 2024<sup>5</sup> und in Bestätigung der Senatsurteile vom 13. April 2010<sup>6</sup>, vom 21. Dezember 2010<sup>7</sup> und vom 06. Oktober 2021<sup>8</sup> entschieden.

Bei dem Referenzzins, der die **Regelungslücke** ausfüllt, die durch die **Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel** bei gleichzeitiger Wirksamkeit der Vereinbarung über die Variabilität der Zinshöhe entstanden ist, muss es

<sup>3</sup> BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – BGHZ 231, 215, Rn. 84 f. und vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – WM 2023, 326, Rn. 18

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 - [XI ZR 44/23](#) – BGHZ 241, 107, Rn. 33 f.

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 13. April 2010 - [XI ZR 197/09](#) – BGHZ 185, 166, Rn. 26 f.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 21. Dezember 2010 - [XI ZR 52/08](#) – WM 2011, 306 Rn. 25

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 06. Oktober 2021 - [XI ZR 234/20](#) – BGHZ 231, 215 Rn. 95 ff

sich um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Zinssatz handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und der die Bank nicht einseitig begünstigt. Die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze genügen diesen Anforderungen. Unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarkts ist dabei diejenige oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die dem konkreten Geschäft möglichst nahekommt. Dabei ist es allein interessengerecht, einen Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen heranzuziehen, wobei die Ansparphase Berücksichtigung finden kann. Da die Sparverträge angesichts der Ausgestaltung der Prämienstaffel auf ein langfristiges Sparen bis zum Ablauf des 15. Sparjahres ausgerichtet sind, sind als Referenz die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für Spareinlagen zugrunde zu legen, die einer Laufzeit von 15 Jahren möglichst nahekommen. Dabei hat der als Referenz heranzuziehende Marktzinssatz oder die als Referenz heranzuziehende Umlaufrendite auch widerzuspiegeln, dass es sich bei den streitgegenständlichen Sparverträgen um eine risikolose Anlageform handelt. Darüber hinaus darf der Referenzzinssatz für Sparverträge der vorliegenden Art nicht nach der Methode gleitender Durchschnitte berechnet sein.<sup>9</sup>

Auf dieser Grundlage hat es der Senat gebilligt, dass die Vorinstanz für die **ab dem Jahr 2020 geschlossenen Sparverträge** im Rahmen einer Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO aF festgestellt hat, dass die Zinsanpassung auf der Grundlage der Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der Kennung BBSIS.M.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A.\_Z.\_Z.A. (aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 15 Jahre / Monatswerte) vorzunehmen ist.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 45 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 25 ff; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 47.

Der Senat hat darauf abgestellt, dass der Musterkläger keine konkrete Zeitreihe als Referenz geltend gemacht, sondern die **Auswahl des Referenzzinses** vielmehr in das **Ermessen des Gerichts** gestellt hatte. Dieses Ermessen konnte das Vorgericht dahin ausüben, dass es einen Referenzzins auswählt, der den an ihn zu stellenden Anforderungen genügt. Da dies nach der Beurteilung des Senats gelungen ist, ist die getroffene Auswahl revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.<sup>11</sup>

Dem steht nach der Beurteilung des Senats nicht entgegen, dass aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen nicht die Renditen einer am Markt **tatsächlich angebotenen Anlage** widerspiegeln, in die Sparer alternativ hätten investieren können. Zur Bestimmung des Referenzzinses ist seiner Ansicht nach unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarkts diejenige oder eine **Kombination** derjenigen auszuwählen, die dem konkreten Geschäft möglichst nahekommt. Für die Einstufung einer Zeitreihe als Referenzzins ist es daher nach der Beurteilung des Senats unerheblich, ob die in ihr aufgeführten Renditen **tatsächlich mit einem einzigen konkreten Anlageprodukt** erzielt werden können. Eine Zeitreihe, die auf einer nach der Svensson-Methode berechneten Zinsstrukturkurve beruht und die von der Deutschen Bundesbank ermittelt und regelmäßig veröffentlicht wird, ist hinreichend präzise und genügt den an die Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen zu stellenden Anforderungen.<sup>12</sup>

Gebilligt hat der Senat auch die Heranziehung der Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der Kennung BBSIS.M.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A.\_Z.\_Z.A (aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 10 Jahre / Monatswerte) als Referenz für vor September 1993 geschlossene Sparverträge.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.

<sup>12</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.

<sup>13</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.

Diese Zeitreihe genügt den vom Senat gestellten Anforderungen. Insbesondere kommen die Restlaufzeiten von 10 Jahren der herangezogenen Umlaufrenditen der typisierten Spardauer bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe nach 15 Jahren nach der Beurteilung des Senats hinreichend nahe. Er sieht es als unschädlich an, dass die als Referenz herangezogene Zeitreihe Restlaufzeiten von 10 Jahren enthält. Denn bei der vom Senat angenommenen typischen Spardauer von 15 Jahren handelt es sich nicht um eine durch den Sparvertrag vorgegebene feste Spardauer, sondern um das Auslegungsergebnis aufgrund einer objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise. Dieses Ergebnis lässt nach Ansicht des Senats auch Laufzeiten des Referenzzinses von unter 15 Jahren zu.<sup>14</sup>

Dass die Vorinstanz nur solche Zeitreihen als Referenz in Betracht gezogen hat, die zum Zeitpunkt der Abschlüsse der Sparverträge vor September 1993 bereits veröffentlicht waren, ist aus Sicht des Senats unerheblich. Zwar ist nach seiner Rechtsprechung ein Rückgriff auf Zeitreihen, die erst nach Vertragsschluss veröffentlicht worden sind, nicht ausgeschlossen. Der Zeitpunkt des Abschlusses eines einzelnen Sparvertrags hat für die Bestimmung eines geeigneten Referenzzinses im Rahmen einer Musterfeststellungsklage keine Bedeutung.<sup>15</sup>

Auch in diesem Zusammenhang stellt der Senat darauf ab, dass der Musterkläger keine konkrete Zeitreihe als Referenz geltend gemacht, sondern die **Auswahl des Referenzzinses** in das **Ermessen des Gerichts** gestellt hatte. Dieses Ermessen hat das Vorgericht dahin ausgeübt, dass es einen Referenzzins ausgewählt hat, der den an ihn zu stellenden Anforderungen genügt. Der Ausschluss später veröffentlichter Zeitreihen hat sich daher nach Ansicht des Senats nicht ausgewirkt.

---

<sup>14</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 54 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 34; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 52 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 36; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Urteil vom 01. Juli 2025 – [XI ZR 16/24](#) – juris, Rn. 19.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats muss bei den von der Musterbeklagten vorzunehmenden Zinsanpassungen das **Verhältnis des konkret vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzinssatz gewahrt** bleiben und nicht eine gleichbleibende absolute Gewinnmarge. Die Anwendung der **Verhältnismethode** entspricht bei der maßgebenden objektiv-generalisierenden Sicht den typischen Vorstellungen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss. Sie wahrt das **Äquivalenzprinzip**, indem sie gewährleistet, dass günstige Zinskonditionen günstig bleiben und ungünstige auch ungünstig bleiben dürfen.<sup>16</sup>

Diese Rechtsprechung verteidigt der Senat gegen Kritik der Vorinstanz und des Schrifttums. Das aufsichtsrechtliche Argument weist er mit der Erwägung zurück, dass die Zinsen, die im Rahmen der Sparverträge von den Sparkassen an die Verbraucher nachzuzahlen sind, lediglich einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum betreffen. Die aufsichtsrechtlichen Zielsetzungen – Schutz eines funktionsfähigen Bankapparats und Schutz der Einlagengläubiger – erfordern nach Ansicht des Senats keine nachträgliche Unterlegung von in der Vergangenheit liegenden unbekanntem Zinsänderungsrisiken mit Eigenmitteln, da die Zinsänderungsrisiken nicht mehr bestehen.<sup>17</sup>

Auch **mathematische Argumente** geben dem Senat keinen Anlass, seine gefestigte Rechtsprechung zu ändern. Er stellt erneut klar, dass ein **negativer Vertragszins** aus mathematischer Sicht auch bei Anwendung der Verhältnismethode nicht ausgeschlossen ist. Ein negativer Vertragszins in den betreffenden Sparverträgen ist nach der Beurteilung des Senats aber aus **rechtlichen**, nicht aus mathematischen Gründen ausgeschlossen. Denn nach der Rechtsprechung des Senats ist Prämiensparverträgen eine

---

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 56 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteile vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – juris, Rn. 21 ff. und vom 25. April 2023 – [XI ZR 225/21](#) – juris, Rn. 22; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2023.

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 57.

**Zinsuntergrenze von 0%** immanent.<sup>18</sup> Hierfür gibt der Senat ein näheres **Berechnungsbeispiel**.<sup>19</sup>

Dies führte auf Revision des Musterklägers dazu, dass der Senat die **Feststellung ausgesprochen** hat, dass es bei genannten formularmäßigen Prämiensparverträgen „allein interessengerecht ist, bei der Zinsanpassung zur Beachtung des Äquivalenzprinzips das relative Verhältnis zu wahren, welches zwischen dem anfänglich vereinbarten variablen Zinssatz und dem im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelten Referenzzinssatz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht, sowie zu berücksichtigen, dass ein negativer vertraglicher Zinssatz ausgeschlossen ist.“ Das Berufungsgericht hatte es abgelehnt, diese Feststellung zu treffen, weil es den anfänglichen absoluten Zinsabstand für maßgebend erachtet hatte.

Die von der Vorinstanz ausgewählten Referenzzinsen hat der Senat ebenso gebilligt wie die Feststellung, dass der **Zinsmehrbetrag**, der sich aus der ergänzenden Vertragsauslegung und Neuberechnung der Zinsen ergibt, als **Sparkapital** anzusehen ist, dass der Anspruch hierauf **derselben Verjährung** unterliegt wie die **Hauptforderung** auf Auszahlung der Spareinlage und dass die Verjährung frühestens mit dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrags beginnt.<sup>20</sup> Der Senat bezieht sich insoweit auf seine Rechtsprechung, wonach die Fälligkeit des Anspruchs auf (weitere) Zinsgutschriften hinausgeschoben ist, bis der Kunde einen solchen Anspruch geltend macht, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung der weiteren Zinsbeträge mit Beendigung des Sparvertrags.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 58 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 09. September 2024 – [XI ZR 40/23](#) – juris, Rn. 29; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 59.

<sup>20</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 70.

<sup>21</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 71 mit Bezug auf BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – juris, Rn. 64 ff. und vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 49; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2021 und II/2024.

b)

Auch die von der **Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe** mit der Kennung BBSIS.M.I.ZST.ZI.EUR.S1311.B.A604.R07XX.R.A.A.\_Z.\_Z.A, ehemalige Zeitreihe WZ9820, **Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode)** / Börsennotierte Bundeswertpapiere / 7,0 Jahr(e) RLZ / Monatswerte) und die in den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank (Statistische Beihefte zum Monatsbericht) veröffentlichte Zeitreihe für Umlaufrenditen von Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit (Tabelle 7e, "Renditenstruktur am Rentenmarkt Schätzwerte") genügen den Anforderungen, die nach der Senatsrechtsprechung<sup>22</sup> im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB an den Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämienparverträgen zu stellen sind.

Der Bundesgerichtshof überprüft die vom Oberlandesgericht in einem Musterfeststellungsverfahren getroffene Bestimmung des Referenzzinses für Prämienparverträge im Revisionsverfahren nur daraufhin, ob der Referenzzins den nach der Rechtsprechung<sup>23</sup> an ihn zu stellenden Anforderungen genügt, ob sich das Oberlandesgericht bei der Bestimmung des Referenzzinses sachverständiger Hilfe bedient hat<sup>24</sup>, und ob es auf dieser Grundlage eine eigene<sup>25</sup> nachvollziehbare und widerspruchsfreie Begründung für seine Bestimmung gegeben hat.

Das hat der XI. Zivilsenat am 09. Dezember 2025<sup>26</sup> in Fortführung seiner Senatsurteile vom 09. Juli 2024<sup>27</sup> und vom 23. September 2025<sup>28</sup> entschieden.

---

<sup>22</sup> BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – BGHZ 231, 215, Rn. 84 f.; vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – WM 2023, 326, Rn. 18 und vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – BGHZ 241, 107, Rn. 29 m.w.N.

<sup>23</sup> BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – BGHZ 241, 107, Rn. 29 m.w.N.

<sup>24</sup> BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – BGHZ 231, 215, Rn. 42 ff. und vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – WM 2023, 326, Rn. 34

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 14. März 2017 – [XI ZR 508/15](#) – WM 2017, 808, Rn. 28 f. (an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt)

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 09. Dezember 2025 – [XI ZR 64/24](#) – juris.

<sup>27</sup> BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – BGHZ 241, 107, Rn. 33 f.

<sup>28</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – WM 2025, 2019, Rn. 44 ff. (s. oben 1.a)

Der Senat hat die vom Oberlandesgericht für ab Oktober 1997 geschlossene Sparverträge getroffene Feststellung gebilligt, dass die Zinsanpassung auf der Grundlage der Zeitreihe für nach der Svensson-Methode ermittelte Renditen von endfälligen Bundesanleihen mit siebenjähriger **Restlaufzeit (ehemalige Zeitreihe WZ9820)** vorzunehmen ist.<sup>29</sup>

Nach dem Dafürhalten des Senats wird diese Zeitreihe angesichts der **Restlaufzeit** der von der Zeitreihe erfassten Bundesanleihen von **sieben Jahren** dem maßgebenden Anlagehorizont von 15 Jahren unter Berücksichtigung der Ansparphase gerecht und ist damit langfristig im Sinne der Anforderungen. Denn das Auslegungsergebnis aufgrund einer objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise lässt nach Ansicht des Senats auch Laufzeiten des Referenzzinses von unter 15 Jahren zu.<sup>30</sup>

Der Senat grenzt sich in diesem Zusammenhang von einer Entscheidung ab in der er einen Zins, der aus einer **Kombination aus Geldmarktsätzen** (z.B. EURIBOR, Euro Interbank Offered Rate) und aus in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen (mündelsicherer) Geldanlagen mit Restlaufzeiten von bis zu drei bzw. zehn Jahren errechnet wird, als zu kurzfristig erachtet hat. Bei Geldmarktsätzen, zu denen der EURIBOR gehört, handelt es sich – wie der Senat ausführt – um Zinssätze für sehr kurzfristige Geldanlagen. Der EURIBOR, der als Referenzzins für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verwendet wird, umfasst Laufzeiten von lediglich bis zu 12 Monaten. **Geldmarktsätze** sind daher als Referenz für die variable Verzinsung des in den auf ein **langfristiges Sparen** ausgerichteten Sparverträgen angelegten Kapitals nach der Beurteilung des Senats **ungeeignet**. Bei den vom Oberlandesgericht herangezogenen Renditen handelt es sich demgegenüber ausschließlich

<sup>29</sup> BGH, Urteil vom 09. Dezember 2025 – [XI ZR 64/24](#) – juris, Rn. 20.

<sup>30</sup> BGH, a.a.O., - juris, Rn. 21 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 34; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024; vgl. oben BGH, Urteil vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 54.

um Renditen von Bundesanleihen mit siebenjähriger und damit langfristiger Restlaufzeit.<sup>31</sup>

Wie der Senat weiter ausführt, sind für die Bestimmung des Referenzzinses im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung weder die tatsächliche durchschnittliche Laufzeit der Sparverträge bei der Musterbeklagten maßgeblich, noch vertraglich vereinzelt gebliebene Fälle, bei denen Sparer lediglich anfänglich eine Einmalzahlung erbracht haben. Abzustellen ist vielmehr auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise. Danach ist von monatlich und damit periodisch geleisteten Sparbeträgen der Sparer und von einem langfristigen Anlagehorizont bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe nach 15 Jahren auszugehen.<sup>32</sup>

Die vom Oberlandesgericht herangezogenen Referenzzinsen werden nach Ansicht des Senats nicht unter Anwendung der im Bankwesen im Rahmen der **institutsinternen Kalkulation** verbreiteten **Marktzinsmethode** berechnet, die vom Senat im Zusammenhang mit der Bestimmung der Referenzzinsen als **ungeeignet** eingestuft worden ist. Denn sie werden regelmäßig von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, so dass Verbraucher die vorzunehmenden Zinsanpassungen kontrollieren können. Damit sind die nach der **Svensson-Methode** für die Zinsstrukturkurve aus **Nullkuponanleihen** berechneten Renditen, die von der Deutschen Bundesbank regelmäßig veröffentlicht werden, nach der Beurteilung des Senats hinreichend präzise und genügen den an die Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen zu stellenden Anforderungen. Dies gilt nach Ansicht des Senats auch vor dem Hintergrund, dass die Berechnung der Renditen nach der Svensson-Methode auf Nullkuponanleihen, d.h. auf Anleihen ohne periodisch wiederkehrenden Zinskupon, basiert.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> BGH, Urteil vom 09. Dezember 2025 – [XI ZR 64/24](#) – juris, Rn. 24.

<sup>32</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

<sup>33</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.

Schließlich betrachtet es der Senat als revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Oberlandesgericht die Bestimmung von Referenzzinsen mit einer Fristigkeit von 9 bis 10 Jahren abgelehnt und stattdessen im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung mit **sachverständiger Hilfe** einen **anderen Referenzzins ausgewählt** hat, der den an ihn nach der Senatsrechtsprechung zu stellenden **Anforderungen genügt**. Dass **auch andere** regelmäßig von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Renditen, Umlaufrenditen oder Zinssätze diesen Anforderungen genügen, macht die vom Oberlandesgericht vorgenommene ergänzende Vertragsauslegung in den Augen des Senats **nicht rechtsfehlerhaft**.<sup>34</sup>

Auch die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe für Umlaufrenditen von Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit genügt den vom Senat aufgestellten Grundsätzen.<sup>35</sup>

Dies führte zur Bestätigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts im Musterfeststellungsverfahren.

## **2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft**

### **a)**

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2025<sup>36</sup> hatte der XI. Zivilsenat erneut Gelegenheit, seine Senatsrechtsprechung<sup>37</sup> zur Ordnungsgemäßheit der **Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag** fortzuführen.

---

<sup>34</sup> BGH, Urteil vom 09. Dezember 2025 – [XI ZR 64/24](#) – juris, Rn. 22, Rn. 29; vgl. auch BGH, Urteil vom 01. Juli 2025 – [XI ZR 16/24](#) – juris, Rn. 15 ff.

<sup>35</sup> BGH, Urteil vom 09. Dezember 2025 – [XI ZR 64/24](#) – juris, Rn. 30.

<sup>36</sup> BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [XI ZR 187/23](#) – juris.

<sup>37</sup> BGH, Urteile vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 75/23](#) – BGHZ 242, 227 und vom 20. Mai 2025 – [XI ZR 22/24](#) – BGHZ 244, 50

In einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensnehmer gemäß Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB klar und verständlich über die Voraussetzungen und die Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung informiert werden. Ist die Information über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend, ist gemäß § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen.<sup>38</sup> Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode genügt es nach ständiger Senatsrechtsprechung, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt. Die Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel ist nicht erforderlich.<sup>39</sup>

Bei der Aktiv-Passiv-Methode stellt sich der finanzielle Nachteil des Darlehensgebers als Differenz zwischen den Zinsen, die der Darlehensnehmer bei vereinbarungsgemäßer Durchführung des Darlehensvertrags tatsächlich gezahlt hätte, und der Rendite dar, die sich aus einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der freigewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkt-titeln ergibt. Der Differenzbetrag ist um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung abzuzinsen.<sup>40</sup>

Nach diesen Maßgaben hat der Senat die streitgegenständliche Klausel gebilligt, bei der sich die Bank auf die vom Bundesgerichtshof für zulässig befundene **Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode** festgelegt hatte.<sup>41</sup> Deren nähere Erläuterung hat der Senat als für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher im Hinblick auf den

---

<sup>38</sup> BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [XI ZR 187/23](#) – juris, Rn. 16.

<sup>39</sup> BGH, a.a.O. - juris, Rn. 18 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 75/23](#) – juris, Rn. 18 und vom 20. Mai 2025 – [XI ZR 22/24](#) – juris, Rn. 18; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024 und I/2025.

<sup>40</sup> BGH, Urteil vom 20. Mai 2025 – [XI ZR 22/24](#) – juris, Rn. 21 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 12. März 2024 – [XI ZR 159/23](#) – juris, Rn. 14 (an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt); vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

<sup>41</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung maßgeblichen Zeitraum als **weder unrichtig noch irreführend** bewertet.<sup>42</sup>

Seite 15 von 46

Nach der ständigen Senatsrechtsprechung ist der Zinsschaden lediglich für den **Zeitraum rechtlich geschützter Zinserwartung** ersatzfähig, also bis zum vereinbarten **Fälligkeitszeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs** oder, wenn dieser zeitlich früher liegt, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der **nächsten zulässigen Kündigung**, also insbesondere bis zum Ablauf eines gegebenenfalls vereinbarten Zinsfestschreibungszeitraums, wobei die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers nach **zehn Jahren** (§ 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB) die **Obergrenze** darstellt.<sup>43</sup>

Vor diesem Hintergrund hat es der Senat aus ausreichend angesehen, dass der Darlehensvertrag die inhaltlich richtige Information enthält, dass für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung „zunächst“ der Zeitraum der vereinbarten Sollzinsbindung maßgebend ist, dies aber zugleich für den Fall, dass „die Sollzinsbindungszeit über den Zeitraum der rechtlich geschützten Zinserwartung der Bank“ hinausgeht, dahin eingeschränkt wird, dass dann „auf den letzten Tag der rechtlich geschützten Zinserwartung der Bank abgestellt“ wird. Der Verbraucher kann dem nach Ansicht des Senats entnehmen, dass für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung die rechtlich geschützte Zinserwartung entscheidend ist. Hingegen ist es nach Auffassung des Senats nicht erforderlich, den Begriff der rechtlich geschützten Zinserwartung zu definieren. Deren Reichweite kann sich der Verbraucher, wie der Senat näher ausführt, aufgrund einer Zusammenschau mit den im Darlehensvertrag in Bezug genommenen und innerhalb der Darlehensvertragsurkunde abgedruckten Allgemeinen Bedingungen im Hypothekendarlehensgeschäft erschließen, in denen er über das bei einem gebundenen Sollzinssatz bestehende ordentliche Kündigungsrecht nach Ablauf von zehn Jahren informiert wird.<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

<sup>43</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

<sup>44</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

Die Formulierung, dem Zahlungsstrom 1 werde der Zahlungsstrom 2 gegenübergestellt, welcher „aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung tatsächlich realisiert wird“, ist nach dem Dafürhalten des Senats ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere wird dadurch seiner Auffassung nach nicht verunklart, dass der Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode eine fiktive Wiederanlage der frei werdenden Mittel zugrunde liegt. Denn bereits der Einleitungssatz, der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung werde die Aktiv-Passiv-Methode zugrunde gelegt, „welche davon ausgeht, dass die durch die Rückzahlung frei gewordenen Mittel laufzeitkongruent in Kapitalmarkttitel angelegt werden“, bezieht sich auf den Zahlungsstrom 2 und stellt nach Ansicht des Senats klar, dass hierfür die laufzeitkongruente Wiederanlage in Kapitalmarkttitel maßgeblich ist.<sup>45</sup>

Schließlich billigt der Senat die **Angabe zur Erhebung von Bearbeitungskosten** und deren Geltendmachung seitens der Beklagten.<sup>46</sup>

Nach der Rechtsprechung des Senats kann eine kreditgebende Bank den mit der vorzeitigen Abrechnung des Darlehens verbundenen **Verwaltungsaufwand in die Vorfälligkeitsentschädigung einrechnen**. Dieser ist Bestandteil des finanziellen Nachteils, der ihr durch die vorzeitige Ablösung eines Darlehens entsteht, und spiegelbildlich das Gegenstück zur Kürzung der Vorfälligkeitsentschädigung um die Verwaltungskosten, die noch während der weiteren Darlehenslaufzeit angefallen wären. Daran hat sich nach der Beurteilung des Senats mit der Einführung des § 493 Abs. 5 BGB nichts geändert. Der dem Kläger nach § 493 Abs. 5 BGB zustehende Anspruch auf Information zur Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung, zur Höhe des Rückzahlungsbetrages und zur Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung betrifft den Fall, dass der Verbraucher im späteren Verlauf der Vertragsbeziehung beabsichtigt, das Darlehen vorzeitig zurückzuführen, während

---

<sup>45</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

<sup>46</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.

Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf die Herstellung von Transparenz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzielen. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Abs. 1 Satz 1 BGB hat sich, wie der Senat klarstellt, nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu richten.<sup>47</sup>

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Mit dem Berufungsgericht hat der Senat einen Anspruch der Klägerin aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verneint, weil der Anspruch der Beklagten auf die Vorfälligkeitsentschädigung nicht nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen war und die Klägerin diese deshalb nicht ohne rechtlichen Grund gezahlt hat.

**b)**

Im Berichtszeitraum hatte der XI. Zivilsenat erneut Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum **Widerrufsrecht und dessen Folgen** fortzuführen.

Eine vom Darlehensgeber beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags verlangte **Sicherungszweckvereinbarung** hat **keine Leistung des Darlehensgebers** oder eines Dritten im Sinne von **Art. 247 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB** in der bis zum **20. März 2016** geltenden Fassung zum **Gegenstand**.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen die **Sollzinsbindung** vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und **nicht feststeht, ob nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird**, der regelmäßig nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, kann der Darlehensgeber auch bei einem bereits vor dem 01. Januar 2013 erfolgten Vertragsabschluss der Berechnung des effektiven Jahreszinses für die gesamte Vertragslaufzeit den anfänglichen Sollzinssatz zugrunde legen.

---

<sup>47</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

Ein vom Darlehensgeber beim Abschluss eines **vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen** Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrags zu **niedrig angegebener Effektivzinssatz hindert das Anlaufen der Widerrufsfrist.**

Das hat der XI. Zivilsenat am 21. Oktober 2025<sup>48</sup> entschieden.

Der Senat entnimmt der Gesetzessystematik, dass bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen **keine Mitteilungspflicht bezüglich der grundpfandrechtlichen Sicherungsvereinbarung** besteht. Nach Art. 247 § 7 Nr. 2 EGBGB a.F. muss ein Verbraucherdarlehensvertrag Angaben über die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten enthalten. Diese Regelung gilt nach Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB aF nicht für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge. Ein Sicherungszweckvertrag zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber hat zudem keine Leistung des Darlehensgebers oder eines Dritten zum Gegenstand. Vielmehr verpflichtet sich der Darlehensnehmer in einem solchen Vertrag selbst dazu, dem Darlehensgeber die darin vereinbarten Sicherheiten zu stellen.<sup>49</sup>

Nach Ziffer II Buchst. j der Anlage zu § 6 PAngV a.F. wird bei Verträgen, bei denen die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, der in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, angenommen, dass der Sollzinssatz nach Ablauf der Sollzinsbindung dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indexes oder Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt. Aus dem Wortlaut dieser Regelung ergibt sich für den Senat nicht eindeutig, ob sie nur dann maßgeblich sein soll, wenn schon bei Abschluss des Vertrags feststeht, dass nach Ablauf der Sollzinsbindung ein variabler Sollzins zur Anwendung kommt, oder ob diese Annahme auch dann der Effektivzinsberechnung zugrunde zu legen ist, wenn im Vertrag nur vorgesehen ist, dass

---

<sup>48</sup> BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [XI ZR 133/24](#) – juris.

<sup>49</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

nach Ablauf der Sollzinsbindung zunächst über einen neuen Festzins verhandelt werden soll, als Rückfalloption für den Fall einer fehlenden Einigung jedoch ein variabler Sollzinssatz vereinbart ist. Deshalb wurde die Anlage zu § 6 PAngV a.F. mit Wirkung vom 01. Januar 2013 dahingehend ergänzt, dass die Annahme aus Ziffer II Buchst. j dieser Anlage der Berechnung des effektiven Jahreszinses nur dann zugrunde gelegt werden darf, wenn feststeht, dass nach Ablauf der Sollzinsbindung ein variabler Sollzins zur Anwendung kommt. Damit sollte nach der Gesetzesbegründung verhindert werden, dass bei entsprechender Zinslage der effektive Jahreszins mit einem Wert angegeben wird, der unter dem anfänglichen Nominalzins liegt. Im Hinblick auf diese Ergänzung, die der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Vorschrift dient, kann der Darlehensgeber nach dem Dafürhalten des Senats bei einem schon vor dem 01. Januar 2013 abgeschlossenen Darlehensvertrag, bei dem die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und bei dem nicht feststeht, ob nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, gemäß § 6 Abs. 4 PAngV a.F. der Berechnung des effektiven Jahreszinses den anfänglichen Sollzinssatz zugrunde legen.<sup>50</sup>

Ist der **effektive Jahreszins zu niedrig angegeben**, so **vermindert** sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte **Sollzinssatz um den Prozentsatz**, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist (§ 494 Abs. 3 BGB). Gemäß § 494 Abs. 7 Satz 2 BGB a.F. (bis zum 20. März 2016 gemäß § 356b Abs. 3 BGB in der bis dahin geltenden Fassung) beginnt die Widerrufsfrist erst, wenn der Darlehensnehmer die Abschrift des Vertrags, in der die Vertragsänderung nach § 494 Abs. 3 BGB berücksichtigt ist, erhalten hat.<sup>51</sup>

Einen Meinungsstreit in Rechtsprechung und Schrifttum hat der Senat nunmehr dahin entschieden, dass ein zu niedrig angegebener Effektivzinssatz das Anlaufen der Widerrufsfrist hindert und die Sanktion einer fehlerhaft zu

---

<sup>50</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

<sup>51</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

niedrigen Angabe des effektiven Jahreszinses nicht allein § 494 Abs. 3 BGB zu entnehmen ist.<sup>52</sup>

Für den Senat folgt dies aus der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 494 Abs. 7 Satz 2 BGB aF, wonach die Widerrufsfrist erst beginnt, wenn der Darlehensnehmer die Abschrift des Vertrags, in der die Vertragsänderung nach § 494 Abs. 3 BGB berücksichtigt ist, erhalten hat.<sup>53</sup>

Seine Rechtsprechung zur Vorfälligkeitsentschädigung, wonach die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung lediglich nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB zum Ausschluss des Anspruchs führt, ohne das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V. mit § 355 Abs. 2, § 356b BGB zu berühren, möchte der Senat nicht auf den Fall einer fehlerhaft zu niedrigen Angabe des effektiven Jahreszinses übertragen. Er stellt darauf ab, dass die Nachholung der korrekten Angabe des effektiven Jahreszinses – im Gegensatz zur Nachholung der Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung – sinnvoll ist. Dieser Zinssatz soll als der Transparenz dienende Rechengröße Verbrauchern einen Konditionenvergleich am Markt ermöglichen und auf diese Weise die Kreditentscheidung erleichtern. Ein solcher Marktvergleich ist dem Verbraucher erstmals mit Nachholung der korrekten Angabe möglich.<sup>54</sup>

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache. Das Berufungsgericht hatte noch angenommen, jedenfalls eine minimale Abweichung des richtigen vom angegebenen effektiven Jahreszinses in Höhe von 0,01 Prozentpunkten stelle aus der Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers, auf den abzustellen sei, eine gänzlich untergeordnete Infor-

---

<sup>52</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24 ff.

<sup>53</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

<sup>54</sup> BGH, a.a.O.- juris, Rn. 30.

mationspflichtverletzung dar, die auf dessen Willensbildung vernünftigerweise keinen Einfluss haben könne, so dass gleichwohl die Widerrufsfrist zu laufen begonnen habe.<sup>55</sup>

Dem ist der Senat entgegengetreten, hat jedoch dem Berufungsgericht die Prüfung nahegelegt, ob der **Ausübung des Widerrufsrechts** durch die Kläger **§ 242 BGB** entgegensteht, wenn es erneut zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Beklagte den effektiven Jahreszins im Vertrag um 0,01 Prozentpunkte zu niedrig angegeben hat.<sup>56</sup> Trotz der Bedeutung der Angabe des effektiven Jahreszinses für den Verbraucher sieht der Senat Raum zu berücksichtigen, dass es sich wegen der von Ziffer I Buchst. d der Anlage zu § 6 PAngV a.F. vorgegebenen Rundung auf zwei Nachkommastellen bei der Differenz von 0,01 Prozentpunkten um die geringstmögliche Abweichung handelt und dass die Vertragsverletzung geringfügig ist.<sup>57</sup>

c)

Die **längstmögliche Speicherdauer** von **Daten über Zahlungstörungen**, die **private Wirtschaftsauskunfteien** durch Einmeldungen ihrer Vertragspartner sammeln, um sie zur Grundlage von **Bonitätsbeurteilungen** zu machen, wird nicht durch die **Löschungsfrist von Eintragungen anderer Art** über die jeweilige Forderung im **öffentlichen Register** – hier im **Schuldnerverzeichnis** – vorgegeben (Abgrenzung zu EuGH, Urteil vom 07. Dezember 2023 – C 26/ 22 und C 64/ 22, NJW 2024, 417 [juris Rn. 113] – SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung]).

Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 DSGVO können im Interesse der Rechtssicherheit und auch mit Blick auf das von Wirtschaftsauskunfteien betriebene Massengeschäft als Orientierung für die nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung her-

---

<sup>55</sup> BGH, a.a.O., Rn. 12.

<sup>56</sup> BGH, a.a.O., Rn. 35.

<sup>57</sup> BGH, a.a.O., Rn. 37.

angezogen werden, soweit sie typisiert zu einem angemessenen Interessenausgleich führen – wie das bei der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 01. Januar 2025 genehmigten Ziffer IV.1. Buchst. b der Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien grundsätzlich der Fall ist – und die Besonderheiten des Einzelfalls bei der konkret vorzunehmenden Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt werden.

Das hat der I. Zivilsenat am 18. Dezember 2025<sup>58</sup> in Abgrenzung zum Urteil des EuGH vom 07. Dezember 2023 (C 26/ 22 und C 64/ 22, NJW 2024, 417 [juris Rn. 104 ff.] – SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung]) entschieden.

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter drei kumulativen Voraussetzungen rechtmäßig: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein, und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen.<sup>59</sup>

Nach Ansicht des Senats werden Wirtschaftsauskunfteien wie die **SCHUFA** zur **Wahrung von berechtigten Interessen** im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO tätig. Neben ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen nehmen sie die berechtigten Interessen ihrer Kunden, insbesondere potentieller Kreditgeber, wahr.<sup>60</sup> Dass Kreditgeber Auskünfte zur Kreditwürdigkeit von Verbrauchern einholen dürfen, betrachtet der Senat als im europäischen Recht anerkannt und für das deutsche Recht für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge von § 505b Abs. 1 BGB gedeckt.<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> BGH, Urteil vom 18. Dezember 2025 – [I ZR 97/25](#) – juris.

<sup>59</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

<sup>60</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15 f.

<sup>61</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

Dem stehen **gewichtige Interessen** einer von dieser Datenspeicherung **betroffenen Person** gegenüber. Die Verarbeitung von Daten über Zahlungsstörungen, wie etwa die Speicherung, Analyse und Weitergabe dieser Daten an einen Dritten, durch eine Wirtschaftsauskunftei stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person nach Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) der EU-Grundrechtecharta dar. Die Folgen für die Interessen und das Privatleben der betroffenen Person sind umso größer und die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Speicherung dieser Informationen umso höher, je länger die fraglichen Daten durch Wirtschaftsauskunfteien gespeichert werden.<sup>62</sup>

In seinem Urteil „**SCHUFA Holding (Restschuldbefreiung)**“ hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO einer Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien entgegensteht, die darin besteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem **öffentlichen Register stammende Informationen** über die **Erteilung einer Restschuldbefreiung** zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen **für einen Zeitraum zu speichern**, der **über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht** (hier: sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung).<sup>63</sup>

In Abgrenzung hierzu folgt für den Senat aus diesem Urteil nicht, dass bei Daten über Zahlungsstörungen, die private Wirtschaftsauskunfteien aufgrund von Einmeldungen ihrer Vertragspartner speichern, um sie zur Grundlage von Bonitätsbeurteilungen zu machen, die längstmögliche Speicherdauer durch die Lösungsfrist von Eintragungen anderer Art über

---

<sup>62</sup> BGH, a.a.O., Rn. 18 f.

<sup>63</sup> BGH, a.a.O., Rn. 22.

die jeweilige Forderung im öffentlichen Register – hier im Schuldnerverzeichnis – vorgegeben wird.<sup>64</sup> Insbesondere ist die Regelung des § 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO, die bei Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigers eine sofortige Löschung des Eintrags im Schuldnerverzeichnis über die betreffende Forderung anordnet, nach der Beurteilung des Senats nicht auf die Speicherung von Daten über Zahlungstörungen natürlicher Personen durch Wirtschaftsauskunfteien anzuwenden.<sup>65</sup>

Der Senat sieht den **zentralen Unterschied** zwischen dem Schuldnerverzeichnis und den Daten der Wirtschaftsauskunfteien in der **Art der gespeicherten Informationen**.<sup>66</sup> So sind dem Schuldnerverzeichnis keine Informationen über Gläubiger, Höhe und Inhalt der zugrundeliegenden Forderung(en) zu entnehmen. Aus dem Schuldnerverzeichnis lassen sich mithin für den Senat eher (negative) Anzeichen für eine Kreditunwürdigkeit als (positive) Anzeichen für eine Kreditwürdigkeit einer natürlichen Person ablesen, während Wirtschaftsauskunfteien mit ihren Bonitätsbeurteilungen ein differenzierteres Bild deren finanzieller Situation zeichnen. Darüber hinaus unterscheiden sich auch **Beginn und Anlass** der Datenspeicherung. Zahlungstörungen werden bei Wirtschaftsauskunfteien, die ihre Informationen (jedenfalls auch) aufgrund einer Einmeldung anderer Privater beziehen, nach dem Dafürhalten des Senats wesentlich früher ersichtlich als im Schuldnerverzeichnis, in das ein Eintrag erst dann erfolgen kann, wenn gegen den betroffenen Schuldner eine Forderung rechtskräftig tituliert ist und er seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen oder die Vollstreckung gegen ihn erfolglos geblieben ist.<sup>67</sup> Der Senat stellt zusammenfassend darauf ab, dass die Datensammlung der SCHUFA zwar umfangreicher ist, aber auch ein differenzierteres Bild der Kredit(un)würdigkeit eines Schuldners zeichnet als die Datenspeicherung im Schuldnerverzeichnis.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

<sup>65</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

<sup>66</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

<sup>67</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

<sup>68</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36

Die Situation nach Erlangung einer Restschuldbefreiung im Anschluss an ein Insolvenzverfahren ist für den Senat mit der vorliegend in Rede stehenden Situation nach Beseitigung einer Zahlungsstörung ebenfalls nicht vergleichbar. Eine Restschuldbefreiung ist erst nach einer sogenannten Wohlverhaltensphase von drei Jahren ab Beendigung des Insolvenzverfahrens zu erlangen. Sie soll dem Begünstigten ermöglichen, sich erneut am Wirtschaftsleben zu beteiligen, und hat daher für diese Person im Allgemeinen existenzielle Bedeutung. Dieses Ziel kann durch eine Speicherung dieser Information über längere Zeit gefährdet werden. Ein Schuldner, der eine Zahlungsstörung beseitigt hat, kann demgegenüber nicht unmittelbar nach der Begleichung einer ausstehenden Forderung auf eine ähnliche Wohlverhaltensphase verweisen.<sup>69</sup>

Bei der Abwägung des Speicherungsinteresses der SCHUFA und dem Löschungsinteresse des Schuldners kommt es, soweit hierin grundrechtliche Wertungen einfließen, im **vollharmonisierten Bereich** der Datenschutz-Grundverordnung auf die der **EU-Grundrechtecharta** an.<sup>70</sup>

**Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 DSGVO**, zu denen auch die hier in Rede stehenden, vom **Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** zum 01. Januar 2025 genehmigte Ziffer IV.1. Buchst. b der Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien gehört, können gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO nicht berücksichtigt werden, soweit sie zu einer anderen Beurteilung führen würden als derjenigen, die sich nach der genannten Vorschrift ergibt. Das schließt es für den Senat nicht aus, solche Verhaltensregeln – im Interesse der Rechtssicherheit und auch mit Blick auf das von Wirtschaftsauskunfteien betriebene Massengeschäft – als Orientierung für die nach Art. 6

---

<sup>69</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38 f.

<sup>70</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47.

Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung heranzuziehen, soweit sie typisiert zu einem angemessenen Interessenausgleich führen und die Besonderheiten des Einzelfalls bei der konkret vorzunehmenden Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt werden.<sup>71</sup>

Ziffer IV.1. Buchst. b der Verhaltensregeln in ihrer zum 01. Januar 2025 genehmigten Fassung nimmt aus Sicht des Senats grundsätzlich einen angemessenen Interessenausgleich vor. Im Ausgangspunkt (Satz 1) sieht diese Regelung eine Speicherung von personenbezogenen Daten über ausgeglichene Forderungen für drei Jahre vor. Die Speicherung endet jedoch abweichend davon bereits nach 18 Monaten (Satz 2), wenn (1) der Auskunftsei bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Negativdaten gemeldet worden sind, (2) keine Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder aus Insolvenzbekanntmachungen vorliegen und (3) der Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach Einmeldung erfolgte. Damit werden Kriterien für eine weniger gewichtige Zahlungsstörung beschrieben, bei der die Speicherdauer gegenüber dem Regelfall halbiert ist.<sup>72</sup> Dem Schuldner muss es zudem nach Ansicht des Senats möglich sein, besondere Umstände vorzubringen, die seinem Löschungsinteresse ein wesentlich überdurchschnittliches Gewicht verleihen. In diesem Fall kann die Interessenabwägung ausnahmsweise dazu führen, dass allein eine noch kürzere Speicherdauer als angemessen anzusehen ist.<sup>73</sup>

Dies führte zur **Aufhebung des Berufungsurteils** und Zurückverweisung der Sache. Das Berufungsgericht hatte noch angenommen, zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen dürfe die Beklagte Informationen über Zahlungsstörungen auch dann nicht länger speichern als für das Schuldnerverzeichnis vorgesehen, wenn sie die Informationen nicht durch Einsicht in das Schuldnerverzeichnis, sondern aus anderen Quellen erhalten habe.

---

<sup>71</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.

<sup>72</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.

<sup>73</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52.

Unabhängig davon werde durch die vollständige Befriedigung des Gläubigers das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs beseitigt. Damit sei die fortdauernde Speicherung der Daten nach Erfüllung der Forderung im Ergebnis rechtswidrig gewesen. Dem ist der Senat entgegengetreten.

Für das wiedereröffnete Berufungsverfahren hat der Senat dem Berufungsgericht aufgegeben, in einem ersten Schritt die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zu prüfen. Nach Ansicht des Senats ist die im konkreten Fall angemessene Speicherdauer – jedenfalls bei der in Rede stehenden Zeitspanne zwischen null und drei Jahren – nicht durch empirische Analyse, sondern nach normativen Kriterien im Rahmen der Interessenabwägung festzusetzen.<sup>74</sup>

Weiter legt er dem Berufungsgericht nahe, die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 01. Januar 2025 genehmigte Ziffer IV.1. Buchst. b der Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherdauern von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien zugrunde zu legen (Speicherdauer 3 Jahre, verkürzt auf 18 Monate bei weniger gewichtigen Zahlungsstörungen) und dem Kläger Gelegenheit zu geben, besondere Umstände vorzubringen, die eine noch kürzere Speicherdauer rechtfertigen können.<sup>75</sup>

Darüber hinaus enthält die Entscheidung Hinweise zu den Voraussetzungen eines **Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO**, wenn die von der SCHUFA vorgenommene Datenspeicherung nicht über ihren gesamten Zeitraum rechtmäßig war.<sup>76</sup> Für die Annahme eines immateriellen Schadens genügt es nach der Beurteilung des Senats, dass die Beklagte aufgrund der fortdauernden Speicherung der in Rede stehenden Zahlungsstörungen des Klägers durch Mitteilung von Scorewerten und Erfüllungswahrscheinlichkeiten gegenüber ihren Vertragspartnern – jedenfalls

---

<sup>74</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 44 ff.

<sup>75</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52.

<sup>76</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 55 ff.

mehreren Banken, einem Energieversorgungsunternehmen und einem Telekommunikationsunternehmen – dessen Kreditwürdigkeit in Zweifel gezogen hat, was sich abträglich auf dessen **sozialen Geltungsanspruch** ausgewirkt hat.<sup>77</sup>

Für den Fall eines Verstoßes der Beklagten gegen Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO wirft der Senat schließlich die Frage auf, ob der Umstand, dass die Beklagte die **jeweils aktuell geltenden Verhaltensregeln** für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien **eingehalten** hat, zu einer **Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO** führt.<sup>78</sup>

### 3. Zahlungsverkehr, insbesondere

- a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
- b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
- c) Kreditkartengeschäft

In seinem Urteil vom 22. Juli 2025<sup>79</sup> hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, zur **grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht durch den Zahler** im Sinne von **§ 675v Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BGB** Stellung zu nehmen.

Weiter hat er entschieden, dass der **Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters aus § 675v Abs. 3 BGB** gegen den Zahler **nicht gemäß § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen** ist, wenn der Schaden durch eine Überweisung eingetreten ist und der Zahlungsdienstleister für das **Auslösen dieser Überweisung eine starke Kundenauthentifizierung gemäß § 1 Abs. 24 ZAG** verlangt hat, unabhängig davon, ob der Zahlungsdienstleister für die **Anmeldung im Online-Banking** eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat.

---

<sup>77</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 59.

<sup>78</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 61 ff.

<sup>79</sup> BGH, Urteil vom 22. Juli 2025 – [XI ZR 107/24](#) – juris.

Nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675I Abs. 1 BGB oder einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments herbeigeführt hat. Gemäß § 675I Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Zahlungsdienstnutzer verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Solche Sicherheitsmerkmale sind auch TANs. Ob der Zahler grob fahrlässig gehandelt hat, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 276 BGB.<sup>80</sup>

Auch im Zusammenhang mit den Pflichten aus § 675I Abs. 1 Satz 1 BGB erfordert grobe Fahrlässigkeit also einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Es muss eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen, die das in **§ 276 Abs. 2 BGB** bestimmte Maß erheblich überschreitet.<sup>81</sup>

Der Schadensersatzanspruch ist gemäß § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt. Bezugspunkt hierfür ist nach dem Dafürhalten des Senats ausschließlich der im Streit stehende Zahlungsvorgang. Unerheblich ist demgegenüber, ob der Zahlungsdienstleister abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG für die

---

<sup>80</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

<sup>81</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

Anmeldung im Online-Banking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat und ob er hierzu nach Art. 10 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) 2018/389 befugt war.<sup>82</sup>

Für den Senat folgt aus der Bezugnahme auf § 675v Abs. 1 und Abs. 3 BGB, dass § 675v Abs. 4 Satz 1 BGB die Haftung des Zahlers im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs regelt. Auch die Gleichstellung mit der Konstellation, dass der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert (§ 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB), spricht in seinen Augen dafür, dass ausschließlich maßgeblich ist, ob für das Auslösen des in Rede stehenden Zahlungsvorgangs eine starke Kundenauthentifizierung verlangt worden ist.<sup>83</sup> Sollte der Zahlungsdienstleister für zeitlich frühere Vorgänge wie die erste Anmeldung im Online-Banking durch die unbekanntes Täter, die diesen erst ermöglicht hätten, sensible Zahlungsdaten zu erlangen, um damit das Vertrauen des Kunden zu erschleichen, entgegen den gesetzlichen Vorgaben keine starke Kundenauthentifizierung verlangt haben, könnte dieser Umstand nach Ansicht des Senats gegebenenfalls über **§ 254 BGB** zu einer Reduzierung der Haftung des Zahlers führen, da dem Anspruch des Zahlungsdienstleisters aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB grundsätzlich der **Einwand des Mitverschuldens** nach § 254 BGB entgegengehalten werden kann.<sup>84</sup>

Im Streitfall hat der Senat mit dem Berufungsgericht angenommen, dass die Kontoinhaberin grob fahrlässig gegen ihre Pflicht aus § 675l Abs. 1 Satz 1 BGB verstoßen hat, indem sie sich auf die telefonische Installation eines „neuen Sicherheitsprogrammes“ eingelassen und im Rahmen eines zweiten Telefonats mehrere TANs an eine unbekanntes Anruferin weitergegeben hat.<sup>85</sup>

---

<sup>82</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

<sup>83</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

<sup>84</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

<sup>85</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12, 26.

Das Berufungsgericht hat angenommen, es sei allgemein bekannt, dass die TAN ausschließlich zur Bestätigung eines in Auftrag gegebenen Vorgangs zu verwenden sei. Von der Klägerin sei zu erwarten gewesen, dass sie den hier erfolgten Angriff abwehre. Es habe sie schon stutzig machen müssen, als sich auf ihrem PC ein Fenster geöffnet habe, mit dem persönliche Angaben abgefordert worden seien. Für die Klägerin sei erkennbar gewesen, dass diese Mitteilung ungewöhnlich gewesen sei. Denn nach ihren eigenen Angaben habe sie dieses Fenster sofort wieder geschlossen. Umso mehr habe sie erstaunen müssen, dass sie unmittelbar darauf und erstmals nach mehreren Jahren Teilnahme am Internet-Banking am Wochenende von einer vermeintlichen Mitarbeiterin der Beklagten zur Identifizierung für ein neues Sicherheitsprogramm angerufen worden sei. Auch wenn der Klägerin die Möglichkeit, eine Anrufernummer vorzutäuschen (Call-ID-Spoofing), nicht bekannt gewesen sein sollte, sei ihr die Unüblichkeit von Anrufen eines Bankmitarbeiters am Wochenende bewusst gewesen.<sup>86</sup>

Die Klägerin hätte spätestens alarmiert sein müssen, nachdem sie aufgefordert worden sei, ihren TAN-Generator zu verwenden, mit dem sie bis dahin selbst nur TANs zur Autorisierung von im Online-Banking ausgelösten Zahlungsvorgängen generiert habe. Die Klägerin habe im Rahmen des ersten Telefonats insgesamt vier TANs erzeugt. Ab der zweiten TAN hätte sie auch bei Anwendung des manuellen chipTAN-Verfahrens auf ihrem TAN-Generator sehen können, dass sie jeweils eine Empfänger-IBAN und einen Überweisungsbetrag eingegeben habe. Die der Klägerin abverlangte Eingabe einer Empfänger-IBAN und eines Überweisungsbetrags von 36.666 € habe sich mit der angeblichen Identifizierung für die Installation eines neuen Sicherheitsprogramms nicht vereinbaren lassen.<sup>87</sup>

Schlichtweg unverständlich sei, dass die Klägerin das Geschehen nicht einmal im Nachhinein reflektiert habe und sich am Folgetag auf ein erneutes Telefonat eingelassen und zwei weitere TANs generiert und weitergegeben

---

<sup>86</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

<sup>87</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

habe, wobei sie beim zweiten Mal wieder eine Empfänger-IBAN und einen Überweisungsbetrag, diesmal 35.555 €, eingegeben habe. Auch wenn sich am Kontostand nach dem ersten Anruf nichts geändert habe, sei von der Klägerin zu erwarten gewesen, dass sie sich vor einem erneuten Telefonat am Folgetag zu der angeblichen Installation eines neuen Identifizierungsverfahrens selbst bei der Beklagten erkundigt oder auf sonstige Weise vergewissert, dass es sich bei der Anruferin tatsächlich um eine Mitarbeiterin der Beklagten handelt.<sup>88</sup>

Die Klägerin habe mithin in der von den üblichen Vorgängen abweichenden Situation ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und jegliche Vorsicht vermissen lassen. Ihr hätte sich wie jedem anderen Zahlungsdienstnutzer in dieser Situation aufdrängen müssen, dass sie möglicherweise nicht mit der Beklagten, sondern einem Dritten kommuniziere. Bei der insoweit erforderlichen Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände stelle sich das Handeln der Klägerin als objektiv schwerwiegender und subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dar.<sup>89</sup>

Dieser Beurteilung ist der Senat beigetreten. Ein „**Augenblicksversagen**“, also eine durch eine Überrumpelung, momentane Ablenkung bzw. Unaufmerksamkeit oder Ähnliches bedingte kurzfristige Fehleinschätzung, konnte er nicht erkennen. In den Augen des Senats ist die entscheidende Sorgfaltspflichtverletzung in der Weitergabe der TANs im Rahmen des zweiten Telefonats zu sehen. Dieses fand nach Terminvereinbarung zwischen der Klägerin und der angeblichen Mitarbeiterin der Beklagten am Abend des auf das erste Telefonat folgenden Tages statt, so dass die Klägerin in den Augen des Senats fast einen ganzen Tag Zeit hatte, die ungewöhnlichen Umstände des ersten Telefonats zu reflektieren und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen.<sup>90</sup>

---

<sup>88</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

<sup>89</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

<sup>90</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

Der Senat hat es auch nicht als entscheidend angesehen, dass der Klägerin das manuelle chipTAN-Verfahren unbekannt war. Denn **Unerfahrenheit schließt grobe Fahrlässigkeit nicht zwingend aus**, sondern kann es nur **im Einzelfall** rechtfertigen, einen Pflichtenverstoß geringer als grob fahrlässig zu bewerten. Der Senat stellt darauf ab, dass sich der Klägerin trotz ihrer Unerfahrenheit aufdrängen musste, dass sie den TAN-Generator im manuellen chipTAN-Verfahren wie bisher zur Erzeugung einer TAN für die Bestätigung eines konkreten Zahlungsvorgangs benutzte.<sup>91</sup>

In den Augen des Senats entlastet es die Klägerin auch nicht, dass auf dem Display ihres Telefons die Telefonnummer der Beklagten angezeigt wurde und der Klägerin die Möglichkeit des Vortäuschens einer Anrufnummer unbekannt gewesen sein mag. Aufgrund der Angaben der Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung zu ihren bisherigen telefonischen Kontakten mit der Beklagten, aufgrund der allgemeinen Warnung der Beklagten auf ihrer Website und im Online-Banking vor den Gefahren des Missbrauchs und vor betrügerischen Telefonanrufen vermeintlicher Sparkassen-Mitarbeiter und aufgrund der umfangreichen Berichterstattung in den letzten Jahren in den öffentlichen Medien zu den vielfachen und mannigfaltigen Angriffen beim Internet-Banking, insbesondere dem Phishing, hat er dies als nicht ausreichend angesehen, um die Klägerin vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu entlasten.<sup>92</sup>

Auch eine **Minderung** des Anspruchs der Beklagten gegen die Kläger aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB nach **§ 254 Abs. 1 BGB** hat der Senat nicht für geboten erachtet.<sup>93</sup> Ein Mitverschulden ergibt sich für den Senat nicht daraus, dass die Beklagte – unterstellt – pflichtwidrig für die erste Anmeldung der unbekanntem Täter im Online-Banking der Kläger keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat und die Täter dadurch Kenntnis von dem

---

<sup>91</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

<sup>92</sup> BGH, a.a.O., Rn. 32.

<sup>93</sup> BGH, a.a.O., Rn. 37.

Geburtsdatum der Klägerin, ihrer Telefonnummer, ihrer Kartenummer und den letzten Kontobewegungen erlangt hatten, was ihnen ermöglicht hatte, bei der Klägerin den Anschein zu erwecken, ein Mitarbeiter der Beklagten rufe sie an. Bei der Abwägung des beiderseitigen Fehlverhaltens tritt dieser Verursachungsbeitrag der Beklagten nach der vom Senat geteilten Würdigung des Berufungsgerichts angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls vollständig hinter demjenigen der Klägerin zurück.<sup>94</sup>

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Die Kläger haben damit im Ergebnis gegen die Beklagte keinen Anspruch aus § 675u Satz 2 BGB, obwohl die der streitgegenständlichen **Belastungsbuchung in Höhe von 35.555 €** zugrundeliegende Echtzeit-Überweisung nicht gemäß § 675j Abs. 1 BGB durch die Kläger autorisiert wurde. Denn die Beklagte kann dem Anspruch der Kläger aus § 675u Satz 2 BGB einen **Schadensersatzanspruch aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB in gleicher Höhe entgegenhalten**. Die Klägerin hat grob fahrlässig gegen ihre Sorgfaltspflichten verstoßen, indem sie sich auf die telefonische Installation eines „neuen Sicherheitsprogrammes“ eingelassen, die TAN erzeugt und an die Anruferin weitergegeben hat.<sup>95</sup>

#### **4. Sonstige Bankgeschäfte - insbesondere i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG**

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

---

<sup>94</sup> BGH, a.a.O., Rn. 39.

<sup>95</sup> BGH, a.a.O., Rn. 12, 21 ff.

## **5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung**

### **a)**

In seinen Urteilen vom 02. Dezember 2025<sup>96</sup> und 08. Juli 2025<sup>97</sup> hatte der II. Zivilsenat Gelegenheit, sich zur **Haftung eines abberufenen Geschäftsführers** wegen **vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung** durch Betreiben eines betrügerischen Anlagesystems wie etwa eines Schneeballsystems zu äußern.

Die Haftung eines Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung durch Unterstützung eines von der Gesellschaft betriebenen betrügerischen Anlagesystems umfasst danach auch erst nach seiner Abberufung geschlossene Anlageverträge, wenn er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt noch in anderer tragender Funktion innerhalb des Systems tätig war oder der Vertragsschluss noch während seiner Geschäftsführertätigkeit in die Wege geleitet worden ist.

Nach allgemeinen, auch im Deliktsrecht geltenden Grundsätzen ist Voraussetzung einer Schadensersatzpflicht, dass der geltend gemachte Schaden durch die haftungsbegründende Pflichtverletzung äquivalent verursacht wurde, in adäquatem Ursachenzusammenhang mit der Pflichtverletzung steht und vom Schutzzweck der verletzten Norm oder (vor-)vertraglichen Pflicht erfasst wird. Bei einer Haftung wegen sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB beschränkt sich die Ersatzpflicht daher auf die Schäden, die dem in sittlich anstößiger Weise geschaffenen Gefahrenbereich entstammen. Die Haftung eines Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB durch Unterstützung eines von der Gesellschaft betriebenen betrügerischen Anlagesystems knüpft an seine Tätigkeit als

---

<sup>96</sup> BGH, Urteil vom 02. Dezember 2025 – [II ZR 114/24](#) – juris (an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt)

<sup>97</sup> BGH, Urteil vom 08. Juli 2025 - [II ZR 165/23](#) – juris

Funktionsträger dieses Systems in herausgehobener und für dieses unerlässlicher Funktion an. Sie umfasst daher nach der Beurteilung des Senats auch erst nach seiner Abberufung geschlossene Anlageverträge, wenn er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt noch in anderer tragender Funktion innerhalb des Systems tätig war oder der Vertragsschluss noch während seiner Geschäftsführertätigkeit in die Wege geleitet worden ist.<sup>98</sup>

Im Verfahren II ZR 114/24 ergibt sich eine hinreichende Anbahnung des Vertrags der Klägerin über ihre stille Beteiligung an der GmbH während der Geschäftsführertätigkeit des Beklagten für den Senat daraus, dass der Klägerin bereits vor dem Ausscheiden des Beklagten aus dem Amt ein erster Vertrag über eine stille Beteiligung an der GmbH mit der Bitte um Unterzeichnung und Rückleitung übersandt wurde. Dass sie nicht diesen ersten, sondern nach Erhalt weiterer Informationen und Unterlagen erst den ihr rund vier Wochen später übersandten weiteren Vertrag unterzeichnet hat, ändert für den Senat nichts daran, dass ihre Zeichnung ausweislich der ersten Vertragsübersendung schon während der Geschäftsführertätigkeit des Beklagten im Wesentlichen in die Wege geleitet worden war. Dass ein derart kontaktierter Anleger ein ihm unterbreitetes Angebot, wenn auch evtl. nach weiteren Nachfragen und/oder mit einzelnen Änderungen, später annimmt, ist nach Auffassung des Senats nicht nur unter ganz unwahrscheinlichen Umständen zu erwarten. Anhaltspunkte dafür, dass der von der Klägerin unterzeichnete Vertrag wesentlich von dem ersten Vertrag abwich und deswegen nicht mehr als adäquate Folge dieser Vertragsanbahnung anzusehen sein könnte, sieht der Senat nicht.<sup>99</sup>

Dies führte im Verfahren II ZR 114/24 zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte ebenfalls eine Haftung des Beklagten aus § 826 BGB für die erst nach seinem Ausscheiden als Geschäftsführer gezeichnete stille Beteiligung der Klägerin an der GmbH bejaht.

---

<sup>98</sup> BGH, Urteile vom 08. Juli 2025 – [II ZR 165/23](#) – juris, Rn. 67; vom 02. Dezember 2025 – [II ZR 114/24](#) – juris, Rn. 28.

<sup>99</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, dass die AG in der Schweiz und die GmbH in Deutschland objektiv sittenwidrig betrügerisch Anlagegelder eingeworben haben, hat der Senat gebilligt.<sup>100</sup> Der Senat stellt darauf ab, dass die zur Einwerbung von Investoren genutzte Unternehmenspräsentation der AG „zahlreiche gravierende und dreiste Unrichtigkeiten“, enthielt, die das unzutreffende Bild eines großen, international und bereits langjährig tätigen Unternehmens vermittelten. Zudem wurden als redaktionelle Artikel getarnte bezahlte Werbeanzeigen für die AG geschaltet und erfolgte deren Vertrieb von Anleihen ohne die erforderliche Bankbewilligung. Die GmbH wurde gegründet und eingesetzt, um diese betrügerische Anwerbung von Investoren in Deutschland fortzusetzen, wobei sie auch die Unternehmenspräsentation der AG genutzt und ebenfalls mindestens eine als Presseartikel getarnte Anzeige geschaltet hat.<sup>101</sup> Dies hat der Senat mit der Vorinstanz als sittenwidrig bewertet.<sup>102</sup>

Bei demjenigen, der in federführender Stellung, etwa als Geschäftsführer, (faktischer) Geschäftsleiter oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft an der Verwirklichung eines solchen Geschäftsmodells mitwirkt, das schwerpunktmäßig auf eine sittenwidrige Schädigung gerichtet ist, spricht nach der Rechtsprechung des Senats die praktische Lebenserfahrung dafür, dass dies bewusst und unter Inkaufnahme von Schäden der Geschäftskunden – mithin zumindest bedingt vorsätzlich – geschieht. Die Unterstützung eines objektiv unzulässigen Vertriebssystems in herausgehobener und für dieses unerlässlicher Funktion ist sittenwidrig, wenn der Funktionsträger sich für dieses System hat einspannen lassen und es zugleich zumindest leichtfertig unterlassen hat, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs zu vergewissern.<sup>103</sup>

---

<sup>100</sup> BGH, a.a.O., Rn. 20.

<sup>101</sup> BGH, a.a.O., Rn. 21.

<sup>102</sup> BGH, a.a.O., Rn. 23.

<sup>103</sup> BGH, Urteile vom 08. Juli 2025 – [II ZR 165/23](#) – juris, Rn. 67; vom 02. Dezember 2025 – [II ZR 114/24](#) – juris, Rn. 19.

Im Verfahren II ZR 165/23 hat der Senat eine Haftung des Geschäftsführers für die nach seiner Abberufung mit der Transport-Container GmbH geschlossenen Verträge wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB durch Betreiben eines Schneeballsystems mangels eines haftungsbegründenden sittenwidrigen Verhaltens verneint.<sup>104</sup> Der Senat hat darauf abgestellt, dass der Geschäftsführer ab seiner Abberufung und damit bei Abschluss der Verträge des Klägers keine Tätigkeit in der Eigenschaft als Funktionsträger des Vertriebssystems mehr besaß. Dass er danach noch in anderer tragender Funktion innerhalb des Systems tätig gewesen wäre oder die Vertragsschlüsse des Klägers noch während der Zeit der Geschäftsführertätigkeit des Erblassers in die Wege geleitet worden wären, war nicht festgestellt.<sup>105</sup>

Dies führte in diesem Punkt zur Bestätigung des Berufungsurteils. Beanstandet hat der Senat jedoch, dass das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten hinsichtlich der Hauptforderungen des Klägers aus dem ersten nach der Abberufung des Geschäftsführers geschlossenen Vertrag wegen **Verletzung der Insolvenzantragspflicht** durch den Geschäftsführer gemäß § 1967 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO rechtsfehlerhaft bereits dem Grunde nach verneint hat.<sup>106</sup> In diesem Zusammenhang ist der Senat der Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten, die Haftung und Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers nach § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO sei auf die vor seiner Amtsbeendigung entstandenen Verschleppungsschäden beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Senats haftet ein aus dem Amt ausgeschiedener Geschäftsführer gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 15a InsO grundsätzlich auch für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden in vertragliche Beziehungen zu der Gesellschaft getreten

---

<sup>104</sup> BGH, Urteil vom 08. Juli 2025 – [II ZR 165/23](#) – juris, Rn. 66.

<sup>105</sup> BGH, a.a.O., Rn. 67.

<sup>106</sup> BGH, a.a.O., Rn. 47 ff.

sind, wenn die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene verschleppungsbedingte Gefahrenlage im Zeitpunkt der Schadensentstehung noch fortbesteht.<sup>107</sup>

Dies führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, weil es weiterer tatsächlicher Feststellungen zur Höhe der auf die Anmeldung des Klägers zur Insolvenztabelle festzustellenden Forderungen bedarf.<sup>108</sup>

**b)**

Im Verfahren über **Informationspflichtverletzungen im sog. „Diesel-skandal“** hat der II. Zivilsenat durch Beschluss vom 18. November 2025<sup>109</sup> dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 AEUV zur Auslegung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments vom 28. Januar 2003 und des Rates über **Insider-Geschäfte und Marktmanipulation** (Marktmissbrauchsrichtlinie ABI. L 96 vom 12. April 2003, S. 16) folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG dahin auszulegen, dass ein Emittent von Finanzinstrumenten als Holding-Gesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft von Ereignissen aus der Geschäftstätigkeit einer von ihr nach dem Recht eines Mitgliedsstaats abhängigen börsennotierten Gesellschaft „unmittelbar betroffen“ sein kann?
2. Ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG dahin auszulegen, dass die Bekanntgabe einer Insiderinformation erst geboten ist, wenn der Emittent zurechenbare Kenntnis von der Insiderinformation hat?

---

<sup>107</sup> BGH, a.a.O., Rn. 49 ff.

<sup>108</sup> BGH, a.a.O., Rn. 44.

<sup>109</sup> BGH, Beschluss v. 18. November 2025 – [II ZB 9/23](#) – juris.

3. Richten sich die Voraussetzungen, unter denen die zurechenbare Kenntnis des Emittenten von der Insiderinformation anzunehmen ist, nach dem Recht der Mitgliedsstaaten?

Für den Fall, dass die Frage zu 3. verneint wird oder aus der Richtlinie 2003/6/EG unionsrechtliche Wertungen für eine Zurechnung von Wissen abzuleiten sind:

- a) Verlangt Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG, dass einem Emittenten von Finanzinstrumenten das Wissen eines Mitglieds ihres Vertretungsorgans zugerechnet wird, das es als Mitglied des Vertretungsorgans einer vom Emittenten nach dem Recht eines Mitgliedsstaats abhängigen Gesellschaft erworben hat oder schließt Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG eine solche Zurechnung aus?
- b) Hängt die Beantwortung der Frage 3 a) davon ab, ob das bei der abhängigen Gesellschaft erworbene Wissen des Mitglieds des Vertretungsorgans nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegenüber dem Emittenten der Verschwiegenheit unterliegt?
- c) Hängt die Beantwortung der Frage 3 a) davon ab, ob die abhängige Gesellschaft ihrerseits als Emittentin der Pflicht unterliegt, im Hinblick auf das Wissen eine Insiderinformation gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG bekannt zu geben oder die abhängige Gesellschaft als Emittentin die Bekanntgabe der Insiderinformation gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2003/6/EG aufschieben darf?
- d) Verlangt Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG, dass einem Emittenten von Finanzinstrumenten Wissen zugerechnet wird, das bei einer nach nationalem Recht vom Emittenten abhängi-

gen Gesellschaft aufgrund nationaler Regelungen über die Zurechnung angenommen wird, oder schließt Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG eine solche Zurechnung aus?

Der Senat neigt hinsichtlich der Frage 1, wie er eingehend begründet, zu der Annahme, dass eine Holding-Gesellschaft von Ereignissen aus der Geschäftstätigkeit einer von ihr abhängigen börsennotierten Gesellschaft unmittelbar betroffen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, § 37b Abs. 1 WpHG a.F. sein kann, und zwar auch dann, wenn bei der Holding-Gesellschaft keine über die reflexartige Vermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen bei der abhängigen Gesellschaft hinausgehende Folgen eintreten.<sup>110</sup>

Weiter neigt der Senat dazu, für die Ad-hoc-Mitteilungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG a.F. und auch für den Tatbestand der Schadensersatzpflicht gemäß § 37b Abs. 1 WpHG a.F. die Kenntnis des Emittenten von der Insiderinformation nicht vorauszusetzen, sondern die Ad-hoc-Mitteilungspflicht nur davon abhängig zu machen, dass die Insiderinformation die für die Ad-hoc-Mitteilung zuständige Stelle des Emittenten bei vertretbarer Organisation erreicht haben müsste (Frage 2).<sup>111</sup>

Anknüpfend an die Frage 2 bedarf es nach Ansicht des Senats der Klärung, ob sich die Voraussetzungen, unter denen eine zurechenbare Kenntnis des Emittenten vom Vorliegen einer Insiderinformation angenommen werden kann, nach dem Recht der Mitgliedsstaaten richten oder ob sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Richtlinie 2003/6/EG Vorgaben für eine solche Zurechnung ableiten lassen. Diese Frage stellt sich für den Senat insbesondere, wenn der Gerichtshof die Frage 2 bejahen sollte. Aber auch für den Fall, dass es für die Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG nicht nur auf das objektive Vorliegen einer Insiderinformation ankommen sollte, sondern - entsprechend dem Wortlaut der Bestimmung „so bald als möglich“ – auch darauf, dass sich die Emittentin

---

<sup>110</sup> BGH, Beschluss vom 18. November 2025 – [II ZB 9/23](#) – juris, Rn. 48.

<sup>111</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 67.

durch eine ordnungsgemäße und zumutbare Organisation in die Lage versetzt, die Insiderinformation bekannt zu geben, könnte die Frage, ob eine Bekanntgabe möglich ist, wegen der Zurechnung des Wissens natürlicher Personen bejaht werden, weil die Möglichkeit der Veröffentlichung einer Insiderinformation für unmittelbar verfügbares Wissen eher bejaht werden kann (Frage 3).<sup>112</sup>

Sollte der Gerichtshof der Auffassung sein, dass die Voraussetzungen, unter denen die zurechenbare Kenntnis des Emittenten von der Insiderinformation anzunehmen ist, von der Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG abhängig sind, und sei es auch nur in Bezug auf einen möglichen Widerspruch zu den aus dem Unionsrecht abzuleitenden Wertungen, stellen sich nach der Beurteilung des Senat für die Entscheidung über mehrere Feststellungsziele die unter 3. Buchstabe a bis c genannten Folgefragen.<sup>113</sup>

Schließlich bedarf es für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage zu 3. verneint oder aus der Richtlinie 2003/6/EG Mindestvorgaben für eine Zurechnung von Wissen abzuleiten sind, nach Ansicht des Senats der Klärung, ob Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG verlangt, dass einem Emittenten von Finanzinstrumenten Wissen zugerechnet wird, das bei einer nach nationalem Recht vom Emittenten abhängigen Gesellschaft aufgrund nationaler Regelungen über die Zurechnung angenommen wird, oder Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG eine solche Zurechnung ausschließt (Frage 3 Buchstabe d).<sup>114</sup>

In dem zu Grunde liegenden Kapitalanleger-Musterverfahren soll insbesondere festgestellt werden, ob eine Haftung der Porsche Automobil Holding SE wegen der Verletzung der Pflicht, den Kapitalmarkt über für den Börsen-

---

<sup>112</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 86.

<sup>113</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 136.

<sup>114</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 139.

kurs relevante Vorgänge im sog. Dieselskandal zu informieren, davon abhängig ist, dass die Gesellschaft Kenntnis von den betreffenden Vorgängen hatte, oder ob es genügt, dass sie bei ordnungsgemäßer Organisation hätte Kenntnis haben müssen. Weiter soll festgestellt werden, ob der Porsche Automobil Holding SE etwaige Kenntnisse von Mitgliedern ihres Vorstands zuzurechnen sind, die diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands der Volkswagen AG erworben haben. Die Musterklägerin, ein britischer Pensionsfonds, und weitere Kläger verlangen von der Porsche Automobil Holding SE Schadensersatz, weil sie es unterlassen habe, für ihren Börsenkurs relevante Informationen im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal per Ad-hoc-Mitteilung bekannt zu machen.

#### **6.-9. Factoring/Leasing, Geldwäsche, Bankenaufsicht, Steuerliche Bezüge**

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

#### **10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts**

##### **a)**

Der Beschluss des XI. Zivilsenats vom 04. November 2025<sup>115</sup> befasst sich mit den Anforderungen an die **Beschwer** bei einer **Rechtsbeschwerde** in einem **Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** sowie mit dem **Rechtsschutzbedürfnis** für ein solches Verfahren.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F. bindet der Musterentscheid die Prozessgerichte in allen nach § 8 Abs. 1 KapMuG a.F. ausgesetzten Verfahren. Auf diese Verfahren ist die Bindungswirkung beschränkt. Ein bloßes Abwarten des Landgerichts oder eine auf einer anderen Vorschrift beru-

---

<sup>115</sup> BGH, Beschluss vom 04. November 2025 – [XI ZB 15/22](#) – juris.

hende Aussetzung führt nicht zu einer Bindungswirkung des Musterentscheids für diese Verfahren. In Übereinstimmung damit regelt § 9 KapMuG a.F., dass Beteiligte des Musterverfahrens nur Parteien der Verfahren sind, die gemäß § 8 Abs. 1 KapMuG a.F. ausgesetzt worden sind.<sup>116</sup>

Fehlt es danach an einer Bindungswirkung, ist der Rechtsbeschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung nicht nachteilig betroffen, mithin nicht beschwerdeberechtigt.<sup>117</sup>

Das Rechtsschutzinteresse für ein Kapitalanleger- Musterverfahren fehlt (erst) dann, wenn die Feststellungsziele bereits anderweitig verbindlich geklärt worden sind oder wenn sämtliche gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F. erlassenen Aussetzungsbeschlüsse gegebenenfalls im Beschwerdewege aufgehoben worden sind, weil sich dort ergeben hat, dass die Entscheidung der jeweiligen (Ausgangs-)Verfahren von den Feststellungszielen nicht (mehr) abhängt. Einer ausdrücklichen Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses steht die Anordnung der Fortführung des Verfahrens gleich, da auch damit zum Ausdruck gebracht wird, dass der Aussetzungsbeschluss keine Wirksamkeit mehr beanspruchen soll.<sup>118</sup>

Danach hat der Senat die Rechtsbeschwerden der Rechtsbeschwerdeführer zu 1, 2 und 3 gegen den Musterentscheid als unzulässig zurückgewiesen. Nach Auffassung des Senats sind diese durch den Musterentscheid, in dessen Rubrum sie nicht aufgeführt werden, nicht beschwert, weil dieser in ihren Ausgangsverfahren – mangels fortbestehender Aussetzung – keine Bindungswirkung entfaltet.<sup>119</sup>

Die Rechtsbeschwerde des Musterklägers hatte nur insoweit Erfolg, als sie dazu führte, den Musterentscheid aufzuheben und das Musterverfahren für

---

<sup>116</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22 mit Hinweis auf BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 70; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

<sup>117</sup> BGH, Beschluss vom 04. November 2025 – [XI ZB 15/22](#) – juris, Rn. 20.

<sup>118</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

<sup>119</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

beendet zu erklären. Bereits im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht bestand nach Auffassung des Senats kein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung des Musterverfahrens mehr. Denn es fehlte an einem Verfahren, das gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG aF ausgesetzt war und von der Bindungswirkung eines Musterentscheids hätte umfasst werden können.<sup>120</sup> Das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses stellt nach der Rechtsprechung des Senats einen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel dar und führt zur .<sup>121</sup>

b)

**Kündigungserklärungen einer Sparkasse sind einseitige Rechtsgeschäfte** und keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ihre **Auslegung kann nicht im Musterfeststellungsverfahren** vorgenommen werden. Das hat der XI. Zivilsenat in Fortführung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 23. September 2010<sup>122</sup> am 23. September 2025<sup>123</sup> entschieden.

Nach der Rechtsprechung des Senats können nur verallgemeinerungsfähige Tatsachen oder Rechtsfragen im Musterfeststellungsverfahren geklärt werden. Hierzu zählt er die Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, nicht aber von Individualerklärungen. Einseitige Rechtsgeschäfte des Verwenders - wie etwa Kündigungserklärungen - enthalten seiner Ansicht nach keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, weil der Verwender keine fremde, sondern ausschließlich eigene rechtsgeschäftliche Gestaltungsmacht in Anspruch nimmt.<sup>124</sup>

Das Feststellungsziel, mit dem festgestellt werden soll, die Erklärung der Musterbeklagten in ihren Kündigungsschreiben zu den Sparverträgen

---

<sup>120</sup> BGH, a.a.O., Rn. 30.

<sup>121</sup> BGH, a.a.O., Rn. 27 mit Hinweis auf BGH, Beschluss vom 04. Mai 2017 – [III ZB 61/16](#) – juris, Rn. 13; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2017.

<sup>122</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2010 – [III ZR 246/09](#) – BGHZ 187, 86, Rn. 23

<sup>123</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2023 - [XI ZR 29/24](#) – juris.

<sup>124</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41 mit Bezug auf BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – juris, Rn. 111; vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris, Rn. 85; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2021 und I/2025.

könne nicht dahin ausgelegt oder umgedeutet werden, dass die Musterbeklagte von einem anderen ordentlichen Kündigungsrecht als jenem nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen oder einem außerordentlichen Kündigungsrecht habe Gebrauch machen wollen, umfasst deshalb nach der Beurteilung des Senats keine verallgemeinerungsfähige Frage und ist damit unzulässig. Die Auslegung der Kündigungserklärungen der Musterbeklagten ist danach jeweils mit Blick auf den einzelnen Verbraucher in den Individualverfahren vorzunehmen.<sup>125</sup>

Das Feststellungsziel betreffend die Kündigungserklärung hat der Senat so- nach als unzulässig zurückgewiesen. Die Vorinstanz hatte noch die Fest- stellung getroffen, dass die von der Musterbeklagten mit ihrem Kündigungs- schreiben ausgesprochene ordentliche Kündigung nicht als eine außerordentliche Kündigung auszulegen oder in eine solche umzudeuten sei.

Karlsruhe, im Juni 2026

Dr. Peter Rädler

Dr. Katja Lembach

---

<sup>125</sup> BGH, Beschluss vom 23. September 2025 – [XI ZR 29/24](#) – juris, Rn. 40 f.